

Anlage 3: Regelungen für die grundwasserverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung in Bezug auf die Stickstoffdüngung

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Stickstoffdüngung. Bezüglich der Verwendung anderer Düngemittelinhaltsstoffe (z.B. Phosphor, Kalium etc.) wird auf die einschlägigen Richtlinien (Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland, Auflage 7, Wien 2017; Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage, Wien 2008; AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Obst, Gemüse, Speiseerdäpfel, Version 2018) verwiesen.

1. Düngeklassen

Klasse	Feldkapazität
A	< 120 mm
B	120 – 259 mm
C	260 – 339 mm
D	340 – 409 mm
E	410 – 489 mm
F	> 489 mm

Tab. 1: Festgelegte Düngeklassen

Die Zuordnung jedes Feldstückes zu einer bestimmten Düngeklasse kann den der Verordnung beiliegenden Karten (Anlage 2B-1 bis 2B-58) entnommen und im GIS Steiermark abgerufen werden. Für Flächen, für die keine Düngeklasse ausgewiesen ist, gilt die Düngeklasse C.

Bei der Düngung von **Kulturen im Ackerbau** sind die in Tabelle 2 zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngemengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse einzuhalten. Dabei sind bei der schlagbezogenen Düngeberechnung die Stickstoffnachlieferung des Bodens aus Vorfrucht und Ernterückständen und bei Bewässerungen/Beregnungen zusätzlich der im Gießwasser enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen.

Klasse	A	B	C	D	E	F
Weizen	96	108	120	144	156	168
Roggen	72	81	90	108	117	126
Dinkel	72	81	90	108	117	126
Wintergerste	88	99	110	132	143	154
Triticale	80	90	100	120	130	140
Sommerfuttergerste	72	81	90	108	117	126
Sommerbraugerste	48	54	60	72	78	84
Hafer	64	72	80	96	104	112
Mais (CCM, Körnermais)	104	117	130	156	169	182
Silomais	120	135	150	180	195	210
Zuckerrübe	100	113	125	150	163	175

Klasse	A	B	C	D	E	F
Futterrübe	104	117	130	156	169	182
Speisekartoffel, Industriekartoffel	112	126	140	168	182	196
Früh- und Pflanzkartoffel	80	90	100	120	130	140
Körnerhirse/-sorghum	104	117	130	156	169	182
Silohirse/-sorghum	120	135	150	180	195	210
Körnererbse, Ackerbohne	24	27	30	36	39	42
Sojabohne	24	27	30	36	39	42
Körnerraps	104	117	130	156	169	182
Sonnenblume	40	45	50	60	65	70
Ölkürbis	56	60	60	60	60	60

Tab. 2: Zulässige jahreswirksame Stickstoffdüngemengen in Kilogramm pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse von Kulturen im Ackerbau

Auf die Düngerobergrenzen gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 385/2017, wird verwiesen.

Bei der Düngung von **Kulturen im Feldgemüsebau** sind die in Tabelle 3 zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngemengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse einzuhalten.

Dabei sind bei der schlagbezogenen Düngeberechnung die Stickstoffnachlieferung des Bodens aus Vorfrucht und Ernterückständen und bei Bewässerungen/Beregnungen zusätzlich der im Gießwasser enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen.

Klasse	A	B – C	D – F
Artischocke	112	130	153
Brokkoli	200	240	290
Buschbohne gedroschen	96	110	128
Buschbohne gepflückt	152	180	215
Chicoree	164	195	234
Chinakohl	200	240	290
Dill	112	130	153
Eissalat	132	155	184
Eissalat Vlies	152	175	204
Endivie	160	190	228
Erbsen	96	110	128
Grünkohl	208	250	303
Grünsoja	96	110	128
Gurken (Einlegegurke)	184	220	265
Gurken (Salat-) Freiland	184	220	265
Karfiol	220	260	310
Karotten Bund	128	150	178
Karotten Lager Industrie	160	190	228
Kerbel	96	160	190
Knoblauch Frühjahr	80	115	114
Knoblauch Herbst	92	110	133
Knollenfenchel	160	190	228
Kochsalat	168	200	240
Kohlrabi Vlies	180	210	248

Klasse	A	B – C	D – F
Kohlrabi	168	200	240
Kohlrabi Industrie	208	250	303
Wirsing	240	290	353
Kraut (Früh, Vlies)	220	260	310
Kraut (Lager, Frischmarkt)	252	305	371
Kraut (Industrie)	296	360	440
Kren	200	240	290
Speisekürbis	198	235	281
Majoran	102	130	153
Mangold	152	180	215
Melone	156	185	221
Paprika Freiland	240	290	353
Pastinak	144	170	203
Petersilie	144	170	203
Porree	212	250	298
Radicchio	120	140	165
Radieschen	104	120	140
Rettich schwarz	136	160	190
Rettich weiß	152	180	215
Rhabarber	130	155	186
Rote Rüben	170	200	238
Salate (ohne Eissalat)	120	140	165
Salate Vlies (ohne Eissalat)	140	160	185
Schnittlauch	210	250	300
Schwarzwurzeln	164	195	234
Sellerie Knollen	210	250	300
Sellerie Stangen Bleich	162	190	225
Spargel	120	140	165
Spinat Blatt	152	180	215
Spinat Passier	192	230	278
Sprossenkohl	240	290	353
Stangenbohne frisch	136	160	190
Stangenbohne (trocken)	152	180	215
Tomate Freiland	230	275	331
Vogerlsalat	68	80	95
Zucchini	194	230	275
Zuckerhut	136	160	190
Zuckermais	168	200	240
Zwiebel trocken	144	170	203
Zwiebel Winter	140	165	196
Zwiebel Bund	100	115	134

Tab. 3: Zulässige jahreswirksame Stickstoffdüngemengen in Kilogramm pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse von Kulturen im Feldgemüsebau

Hinweise:

1. Auf die Düngerobergrenzen gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung – NAPV, BGBl. II Nr. 385/2017, wird für jene Kulturen verwiesen, welche in der Tabelle 3 nicht angeführt sind.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 lit f WRG 1959 ist das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die

Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt, wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird. Das Grundwasserschutzprogramm kann diese Bestimmung nicht außer Kraft setzen.

3. Die Ausbringung von Stickstoff zu winterharten Gründecken und auf brachliegenden Feldstücken ist bewilligungspflichtig. Diese Regelung gilt nicht für Dauerwiesen und -weiden. Ausgenommen davon sind Flächen, auf denen die Sonderregelung für Wintergerste in Anspruch genommen wird.

4. Sind einem Schlag mehrere Düngeklassen zugeordnet, ist die Düngung nach dem gewichteten Mittel der angeführten Düngerobergrenzen vorzunehmen.

2. Möglichkeit der Erhöhung der N-Düngemenge um 10 % im Ackerbau

Es darf auf einem Feldstück um 10 % mehr Stickstoff pro Hektar und Jahr als auf der Düngeklassenkarte ausgewiesen ausgebracht werden, wenn direkt auf die Hauptkultur eine winterharte Gründecke unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen angelegt wird:

- ✓ Die Begrünung ist ohne jegliche Düngung anzulegen.
- ✓ Die Begrünung hat auf demselben Feldstück, auf dem die Mehrdüngung aufgebracht wurde, und im selben Flächenausmaß, zu erfolgen.
- ✓ Begrünungen dürfen keine Leguminosen enthalten.
- ✓ Die Begrünung darf erst unmittelbar vor dem Frühjahrsanbau entfernt werden.
- ✓ Vor der Düngung hat eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht zu erfolgen.

Die Ausbringung von Stickstoff zu winterharten Gründecken und auf brachliegenden Feldstücken ist bewilligungspflichtig. Diese Regelung gilt nicht für Dauerwiesen und -weiden.

Ausgenommen davon sind ebenso Flächen, auf denen die Sonderregelung für Wintergerste in Anspruch genommen wird.

3. Düngetermine

In Tabelle 4 sind die genehmigungsfreien Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel mit Ausnahme von Kompost und Festmist von Huf- und Klautieren in Abhängigkeit von der Kultur angegeben.

Kultur	von	bis
Körnermais, Silomais	25. März	31. Juli
Wintergerste	1. Februar	31. Juli / 19. September*)
Raps	1. Februar	19. September
Winterweizen, Triticale	16. Februar	31. August
Kürbis	1. April	31. Juli
Sommergerste	10. März	31. Juli
Hirse	1. April	31. August
Kartoffeln	16. Februar	31. Juli
Rüben	16. Februar	30. September
Kren	1. März	31. August
Sommerbegrünung befristet**	16. Februar	15. August
andere Kulturen außer Begrünungen	16. Februar	31. Juli

Tab. 4: Bewilligungsfreie Zeiträume

Hinweis:

Für die Aufbringung stickstoffhaltiger Düngemittel in Form von Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren gelten die Ausbringungszeiten gemäß NAPV (Nitrat-Aktionsprogrammverordnung).

Bezüglich der Düngung auf Sojabohnen wird angemerkt, dass eine Düngung gemäß NAPV nur bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, mangelndem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau zulässig ist.

***) Sonderregelung Wintergerste:**

Die bewilligungsfreie Anbaudüngung von Wintergerste in der Zeit von 1. August bis 19. September ist nur zulässig, wenn:

- ✓ die Düngemenge 30 kg N/ha nicht überschreitet,
- ✓ der Anbau spätestens am sechsten Tag nach der Ausbringung der Anbaudüngung (d.h. spätestens am 25.9.) erfolgt und unmittelbar nach der Ernte eine leguminosensfreie Begrünungsmischung oder eine sonstige stickstoffzehrende Kultur angebaut wird,
- ✓ die Begrünungsmischung erst unmittelbar vor dem Frühjahrsanbau entfernt wird,
- ✓ die Möglichkeit der Erhöhung der N-Düngemenge um 10 % nicht in Anspruch genommen wird und
- ✓ vor der Düngung eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht erfolgt.

*****) Befristete Düngergabe zur Sommerbegrünung:**

Auf Flächen der Düngelassen D, E und F ist bis 31.12.2021 eine bewilligungsfreie Düngegabe von 30 kg N/ha zur Sommerbegrünung zulässig, wenn

- ✓ unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht (Getreide) – vor Anbau der Sommerbegrünung – durch ein befugtes Unternehmen eine Bestimmung des N_{min}-Gehaltes in der Tiefenstufe 0 – 30 cm,

nach den Vorgaben der ÖNORM L 1091 (Fassung vom 15. April 2012) erfolgt und der gemessene N_{\min} -Wert 30 kg/ha nicht überschreitet,

- ✓ eine fachgerechte Saatbeetvorbereitung stattgefunden hat, welche ein rasches Ankeimen der Aussaat sicherstellt,
- ✓ längstens drei Wochen nach Umbruch der Sommerbegrünung durch ein befugtes Unternehmen eine Bestimmung des N_{\min} -Gehaltes in den Tiefenstufen 0 – 30 cm und 30 – 60 cm nach den Vorgaben der ÖNORM L 1091 (Fassung vom 15. April 2012) erfolgt und
- ✓ vor der Düngung eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht erfolgt.

Die Untersuchungsbefunde sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Wasserrechtsbehörde bzw. den landwirtschaftlichen Kontrollorganen der Gewässeraufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Wenn nach Umbruch der Sommerbegrünung in den Tiefenstufen 0 – 30 cm und 30 – 60 cm der gemessene N_{\min} -Wert in Summe 50 kg/ha überschreitet, ist diese Bewirtschaftungsform ohne wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr zulässig.

4. Art und Weise der Düngemittelausbringung

Stickstoffdüngergaben von mehr als 100 kg N/ha in einem Abstand von weniger als drei Wochen sind nicht geringfügig.

Zwischen Stickstoffdüngergaben und Anbau darf ein maximaler Zeitraum von 10 Tagen nicht überschritten werden. Davon ausgenommen ist die Sonderregelung für Wintergerste (6 Tage).

5. Feldgemüsebau

Die jeweiligen Fruchtfolgen müssen den Kriterien der Tabelle 5 entsprechen:

Pflanzenfamilie	Fruchtfolgeabstände
Liliengewächse (ausgenommen Spargel)	während 4 Jahren maximal 1-mal als Hauptkultur
Kreuzblütler	während 4 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 1 Jahr Anbaupause
Korbblütler	während 4 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 1 Jahr Anbaupause
Kürbisgewächse (einschließlich Ölkürbis)	während 4 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur
Doldenblütler	während 3 Jahren maximal 1-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 2 Jahre Anbaupause
Schmetterlingsblütler	während 3 Jahren maximal 2-mal als Hauptkultur, bei mehrjährigen Kulturen mindestens 1 Jahr Anbaupause
Nachtschattengewächse	während 3 Jahren maximal 1-mal als Hauptkultur

Erdbeeren	Die Kulturdauer darf maximal 3 Jahre betragen. Eine Kulturpause von 2 Jahren ist einzuhalten. Ausgenommen Strohkultur.
Andere	keine Vorgabe

Tab. 5: Zulässige Fruchtfolgen

Die N_{\min} -Untersuchungen bei Gemüse sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung) durchzuführen. Eine weitere N_{\min} -Untersuchung am Kulturende wird empfohlen.

Bei Gemüse und Erdbeeren muss mindestens alle drei Jahre eine Gießwasseruntersuchung von allen verwendeten Wasserentnahmestellen in Bezug auf Nitrat durch eine geeignete Methode (das visuelle Ablesen von Messstreifen ist nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle durchgeführt werden.

Bei der Produktion von Speiseerdäpfeln wird das ganzjährige Offenhalten des Bodens als nicht geringfügig angesehen.